



Freie Wählergruppe Weikersburg e.V. • Hauptstraße 44 • 56191 Weikersburg

Herrn Ortsbürgermeister
Rolf Rockenbach
Hauptstr. 16
56191 Weikersburg

Freie Wählergruppe Weikersburg e.V.
Hauptstraße 44
56191 Weikersburg

Tel.: 02622 903666
Fax/SMS/Voice: 0180 3551855120

Info@FWG-Weikersburg.DE

WWW.FWG-Weikersburg.DE

Weikersburg, 20/ Jan/ 2010

Betreff: Satzung Wiederkehrende Beiträge Hier: Verschonungsregelung nach KAG § 10 a (5)

Sehr geehrter Herr Rockenbach,

im Zusammenhang mit den anstehenden Straßensanierungen in Weikersburg beantragt die FWG Fraktion, gemäß GemO § 33, Abs. 4 und Geschäftsordnung § 14, die Satzung „Ausbaubeitrags-satzung wiederkehrenden Beiträge“ (WKB) um eine Verschonungsregelung nach KAG § 10 a (5) zu ergänzen.

Begründung:

Die Satzung vom 29.10.2009 enthält keine Festlegung zur Verschonungsregelung nach § 10 a (5) des KAG. Der Paragraph 10 a (5) des KAG sieht die Verschonungsregelung als "Kann Bestimmung" vor.

Urteile des OVG Rheinland-Pfalz schaffen für die Anwendung dieser "Kann Bestimmung" jedoch die rechtliche Grundlage. Aufgrund der v.g. Fakten ist der Antrag begründet.

Anlagen:

Kommunalabgabengesetz (KAG)

§ 10 a Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(5) Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach §10 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Muster einer Verschonungsregelung als Beispiel

§ 12 Überleitungsregelung (Verschonungsregelung)

(1) Gem. § 10a Abs.5 KAG wird abweichend von § 4 und vorbehaltlich § 7 Abs.1 dieser Satzung festgelegt, dass Grundstücke und Grundstücksteile, für die eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem BauGB bereits entstanden ist bzw. noch entsteht oder für die bereits ein Anspruch auf einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist, erstmals nach 15 Jahren nach Entstehung des letzten Anspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

(2) Die Regelung des Absatz 1 gilt auch in den Fällen, wenn anstelle satzungsgemäßer Beitragserhebungen vertragliche Regelungen in Form von Erschließungs- oder Ablösungsverträgen vereinbart oder Sanierungsausgleichsbeträge erhoben wurden.

(3) Die unter die Verschonungsregel fallenden Verkehrsanlagen sowie der jeweilige Zeitpunkt des Beginns der Beitragspflicht ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

...

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,

Jochen Währ
Fraktionssprecher

Fraktion im Ortsgemeinderat
Freie Wählergruppe Weikersburg